

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-we

Datum
12.02.2013

Kinderförderungsgesetz; SGSA lässt Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde überprüfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 ist am 30.01.2013 verkündet worden (GVBl. LSA S. 38 ff.). Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.2013 in Kraft (Artikel 6).

Nach Maßgabe des Artikel 6 Abs. 2 treten lediglich die Regelungen in Artikel 1 Nr. 4 c und 27 a und b sowie die Artikel 3 bis 5 am Tage nach der Verkündung, d.h. am 31.01.2013, in Kraft.

Die Regelungen zu den abzuschließenden Vereinbarungen bzw. zum Rahmenvertrag (§ 11 a KiFöG) treten nach Maßgabe des Artikel 6 Abs. 3 am 01.01.2015 in Kraft.

Ab 01.08.2013 sind die Landkreise die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz. Die Gemeinden können wie bisher Träger von Kindertageseinrichtungen sein und haben überdies eine Reihe von Aufgaben und Mitwirkungspflichten zu erfüllen, ohne selbst Leistungsverpflichtete zu sein. Die Gemeinden bleiben nach wie vor in der Finanzierungsverantwortung, obwohl sie keine Leistungsverpflichtung mehr ausüben müssen.

Durch das neue Gesetz wird den Gemeinden eine Kernaufgabe der Daseinsvorsorge, die Kindertagesbetreuung für die Kinder ihres Gemeindegebiets eigenverantwortlich zu organisieren, entzogen.

Die Verlagerung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene stellt nach Auffassung des SGSA einen Verstoß gegen das durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG begründete Aufgabenverteilungsprinzip dar, wonach Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch dieser zuzuordnen sind. Die Gemeindeebene nimmt seit jeher wesentliche Aufgaben bei der Kinderförderung wahr. Die Gemeinden sind darauf eingerichtet, die Kinderbetreuung umzusetzen, indem sie Personal für die Organisation der Kindertagesbetreuung vorhalten. Sie haben die größten Kenntnisse über Bedarf und Angebot der Kindertageseinrichtungen.

Einen Entzug dieser Aufgabe sehen wir nach den vom Bundesverfassungsgericht (insbesondere Rastede-Urteil, BVerfGE 79, 127) aufgestellten Grundsätzen nur dann als zulässig an, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen.

Bisher sind keine Gründe dargelegt worden, die die Aufgabenverlagerung tatsächlich rechtfertigen können.

Zudem war wesentliche Begründung für die Gemeindegebietsreform die Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch Schaffung größerer Einheiten. Dies wird konterkariert, wenn den jetzt leistungsstärkeren und auch leistungsbereiten Gemeinden Aufgaben und Verantwortung entzogen werden.

Die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gem. § 2 Ziff. 8 LVerfGG LSA wegen Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 2 Abs. 3 und Art. 87 der Landesverfassung erscheinen aus diesen Gründen nicht gänzlich unbegründet. Der SGSA lässt deshalb derzeit prüfen, ob eine solche Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat.

Das Präsidium des SGSA wird sich in der Klausurtagung am 21./22.04.2013 mit der Thematik befassen.

Um das Präsidium über die Klagebereitschaft der Mitgliedschaft informieren zu können, bitten wir um Mitteilung, ob Sie sich vorstellen können, an einer Klage teilzunehmen.

Ihre Rückantwort erbitten wir bis zum 22.03.2013.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer